



# Kurtaxenreglement

der

Einwohnergemeinde Meinsberg

vom

31. Oktober 2006

mit

**Änderungen**

vom

11. Dezember 2018

## Inhaltsverzeichnis <sup>1)</sup>

INHALTSVERZEICHNIS .....	2
KURTAXENREGLEMENT .....	3-5
GENEHMIGUNGSVERMERK, REFERENDUMS- UND AUFLAGEZEUGNIS .....	6
ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN, REFERENDUMS- UND AUFLAGEZEUGNIS.....	7

<sup>1)</sup> Neue Fassung ab 1.1.2019

## Kurtaxenreglement

Die Gemeinde Meinisberg erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 6 c des Organisationsreglements vom 25. April 2017 das folgende Reglement: <sup>1)</sup>

### Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde Meinisberg erhebt eine Kurtaxe.

<sup>2</sup> Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

<sup>3</sup> Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

### Organisation <sup>1)</sup>

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Gemeinde Meinisberg vollzieht dieses Reglement.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen.

<sup>3</sup> Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.

<sup>4</sup> Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab.

### Steuerobjekt

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Meinisberg, in der Gemeinde übernachten.

<sup>2</sup> Grundeigentum in Meinisberg befreit nicht von der Kurtaxe.

### Ansätze

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

a In der Hotellerie Fr. 1.30 bis Fr. 1.60.

b in der Parahotellerie Fr. --.60 bis Fr. --.80.

c auf Zeltplätzen, in Gruppenunterkünften sowie in Jugendherbergen Fr. --.60 bis Fr. --.80.

<sup>2</sup> Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für

a Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern Fr. 40.-- bis Fr. 60.--.

b Wohnungen mit 3 Zimmern Fr. 60.-- bis Fr. 90.--.

c Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern Fr. 80.-- bis Fr. 120.--.

d Wohnwagen Fr. 40.-- bis Fr. 60.--.

<sup>1)</sup> Änderungen per 1.1.2019

<sup>3</sup> Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Ansätze mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Ausnahmen

**Art. 5** <sup>1</sup> Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Meisberg unentgeltlich übernachten,
- b Kinder unter 16 Jahren,
- c Wochen- und Kurzaufenthalter,
- d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
- f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug  
1. Beherbergende

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

<sup>2</sup> Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachten- den solidarisch.

<sup>3</sup> Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Eigentum /  
Dauermiete

**Art. 7** <sup>1</sup> Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermie- tern und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale be- rechnet.

<sup>2</sup> Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen ab- gegolten:

- a Verwandte in gerader Linie,
- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der glei- chen Ferienwohnung übernachten.

<sup>3</sup> Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

	<p><sup>4</sup> Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Dauermieter und Dauermieterinnen können bis zum 30. April bei der Gemeinde die Abrechnung je Übernachtung verlangen.</p>
Kontrolle	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Beherbergenden sowie die Personen, die die Einzelabrechnung gewählt haben, führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.</p>
Ablieferung	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die geschuldeten Kurtaxen sind der Gemeinde Meinisberg zu bezahlen</p> <p>a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder</p> <p>b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Gemeinde das rechtliche Inkasso ein.</p>
Veranlagung	<p><b>Art. 10</b> Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Gemeinde den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.</p>
Steuerrecht	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Einsprachen gegen Verfügungen der Gemeinde behandelt die verfügende Gemeindebehörde.</p>
Widerhandlungen	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 50.- bis 5000.- bestraft werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.</p> <p><sup>3</sup> Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.</p>
Kantonale Beherbergungsabgabe	<p><b>Art. 13</b> Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 7. Dezember 1976.</p>

### **Genehmigungsvermerk**

Dieses Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 31. Oktober 2006 genehmigt.

Die Genehmigung und Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger von Büren, Nr. 51 vom 21. Dezember 2006 publiziert.

### **GEMEINDERAT MEINISBERG**

Der Präsident:      Der Sekretär:

sig. R. Kunz

sig. K. Mülchi

### **Referendums- und Auflagezeugnis**

Die Genehmigung des Kurtaxenreglements, mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 35 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Meinisberg und Art. 37 der kant. Gemeindeverordnung, wurde im Amtsanzeiger von Büren, Nr. 45 vom 9. November 2006 veröffentlicht. Während der 30-tägigen Auflage- und Referendumsfrist vom 9. November 2006 bis 11. Dezember 2006 lag das Kurtaxenreglement zur Einsichtnahme öffentlich auf. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Meinisberg, 18. Dezember 2006

Der Gemeindeschreiber:

sig. K. Mülchi

## Änderungen und Ergänzungen

Vorliegende Ergänzungen und Änderungen (Inhaltsverzeichnis und Art. 2) sind durch den Gemeinderat am 11. Dezember 2018 genehmigt worden.

Meinisberg, 17. Dezember 2018

### GEMEINDERAT MEINISBERG

Der Präsident:

Der Sekretär:



Daniel Kruse



Kurt Mülchi

## Referendums- und Auflagezeugnis

Die Reglementsrevision, mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 36 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Meinisberg und Art. 37 der kant. Gemeindeverordnung wurde im Anzeiger Büren und Umgebung, Nr. 51 vom 20.12.2018 veröffentlicht. Während der 30-tägigen Auflage- und Referendumsfrist vom 21.12.2018 bis 21.1.2019 lag das revidierte Kurtaxenreglement in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme öffentlich auf. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Die Genehmigung und Inkraftsetzung wurde im Anzeiger Büren und Umgebung, Nr. 6 vom 7.2.2019 publiziert. Beschwerden sind ..... eingelangt.

Meinisberg,

Der Gemeindeschreiber:

Kurt Mülchi

